



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2016/110		
Erstellt durch: Fachbereich 1: f) Soziales		Status:	öffentlich		
Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und andere caritative Organisationen in der Stadt Herzogenrath					
Beratungsfolge:			TOP:		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
12.05.2016	Ausschuss für Arbeit und Soziales				

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der oberen Kommunalaufsicht beschließt der Ausschuss für Arbeit und Soziales, den nachstehenden Wohlfahrtsverbänden und caritativen Institutionen zur Durchführung der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe im Jahre 2016 folgende Zuschüsse zu gewähren:

Institution	Betrag
DRK Stadtverband Herzogenrath	232,20 €
Interessengemeinschaft der Invalidenvereine	585,35 €
Caritasgruppen für 12 Pfarreien	1.797,66 €
Innere Mission für 3 Pfarreien	478,43 €
VdK Ortsgruppe Herzogenrath	51,60 €
VdK Ortsgruppe Merkstein	51,60 €
Arbeiterwohlfahrt für alle Ortsvereine	2.276,08 €
Begegnungsstätte Arbeiterwohlfahrt Kohlscheid	348,30 €
Begegnungsstätte Arbeiterwohlfahrt Merkstein	144,18 €
Begegnungsstätte Arbeiterwohlfahrt Herzogenrath-Mitte	190,62 €
Integrationsverein Herzogenrath	116,10 €
Gesamtsumme:	6.272,12 €

Die Auszahlung wird - wie in der Vergangenheit - erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise der Zuschüsse bzw. der Betriebskostenausgaben für die Begegnungsstätten für das vergangene Jahr erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe
<input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 531836

Sachverhalt:

Aufgrund der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung bedürfen alle Zuschüsse 2016 als sogenannte „freiwillige Leistungen“ der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.

Wie von Seiten der Verwaltung in der letzten Sitzung ausgeführt, hat die Bezirksregierung aufgrund der positiven städtischen Haushaltsentwicklung zugelassen, dass die freiwilligen Leistungen im Umfang des Jahres 2015 unmittelbar nach Beschlussfassung des Haushaltsplanes durch den Stadtrat bewirtschaftet werden dürfen. Insofern können wie im Vorjahr 60 % der zugedachten Zuschüsse ausgezahlt werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 82 GO NRW